



Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
IV/402/22

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NRW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung.

Betreff

Errichtung eines Erweiterungsbau für das Kaiserin-Augusta-Gymnasium, Georgsplatz10, 50676 Köln Baubeschluss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	07.07.2016

Begründung für die Dringlichkeit:

Eine Beschlussfassung ist dringend erforderlich, da umgehend die Ausführungsplanung mit anschließendem Vergabeverfahren für die Baugewerke begonnen werden muss, um den Baubeginn zum 1.Quartal 2018 und damit verbunden die Inbetriebnahme zum Schuljahresbeginn 2020/ 2021 nicht zu gefährden.

Eine zeitnahe Genehmigung der Maßnahme durch den Rat ist daher erforderlich. Um den Sitzungslauf noch zu erreichen ist vorab die Kenntnisnahme der Bezirksvertretung Innenstadt im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung einzuholen.

Beschluss:

Gemäß § 60 Abs. 2, Satz 1 GO NRW in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung schlagen wir dem Rat der Stadt Köln im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung vor, wie folgt zu beschließen:

„Der Rat beschließt die Errichtung eines Erweiterungsbaus für das Kaiserin-Augusta-Gymnasium, Georgsplatz 10, 50676 Köln, genehmigt den Entwurf und die Kostenberechnung nach EnEV 2014 mit Gesamtkosten in Höhe von brutto 22,63 Mio. € (einschließlich 585.000 € für Großküche und Einrichtung) und beauftragt die Verwaltung mit der Submission und Baudurchführung.

Zudem genehmigt der Rat einen Risikozuschlag in Höhe von 5 % (= 1.063.600 €). Durch den Baubeschluss wird jedoch lediglich das Maßnahmenbudget ohne Risikozuschlag als Vergabevolumen freigegeben. Die Verwaltung darf über den Risikozuschlag nicht unmittelbar, sondern nur bei Risikoeintritt und nach entsprechender Mitteilung im Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft verfügen.

Die Finanzierung der Baumaßnahme erfolgt im Rahmen des Wirtschaftsplanes der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln. Der aus dem städtischen Haushalt zu finanzierende Flächenverrechnungspreis (ehemals Miete Gebäudewirtschaft) inklusive Nebenkosten und Reinigung in Höhe von voraussichtlich jährlich rd. 450.600 € ist voraussichtlich ab 2020 im Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben, Teilplanzeile 16, sonstiger ordentlicher Aufwand zu veranschlagen.

Die Finanzierung der Einrichtungskosten erfolgt frühestens zum Haushaltsjahr 2020 aus zu veranschlagenden Mitteln aus dem Teilfinanzplan 0301, Schulträgeraufgaben, Zeile 9, Auszahlung für Erwerb von beweglichem Anlagevermögen.“

Datum	Abstimmungsergebnis	Unterschrift	Unterschrift
8/6/16	Zugestimmt		
		Hauptk	Gremer